

Einschreiben ^{*1}
Firmenname
Anschrift
Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem mein Handelsagentenverhältnis mit *TT/MM/JJ* endete und sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Sinn des § 24 HVertrG erfüllt sind, mache ich hiermit binnen offener Jahresfrist ^{*2} einen Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG geltend.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname

^{*1} Das Handelsvertretergesetz schreibt für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruches keine besondere **Form** vor, sodass eine solche grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Naturgemäß empfiehlt es sich aus Beweisgründen die (eingeschriebene) Schriftform. Dies nicht zuletzt deshalb, da in diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass das Schreiben, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird, binnen der einjährigen Frist dem Unternehmer zugegangen sein muss.

^{*2} Der Handelsagent hat seinen Ausgleichsanspruch **binnen Jahresfrist** nach Ende seines Vertragsverhältnisses bei sonstigem Verfall geltend zu machen. Für den Beginn dieser Frist kommt es nicht auf die Einstellung der Tätigkeit, sondern auf das rechtliche Ende des Handelsagentenverhältnisses an. Wird also der Handelsagent beispielsweise während der Kündigungsfrist freigestellt, so ist nicht der letzte Tag der Vermittlungstätigkeit für die Berechnung der einjährigen Frist maßgeblich, sondern der letzte Tag der Kündigungsfrist.

VORSICHT: Einer entsprechenden Geltendmachung des Ausgleichsanspruches binnen Jahresfrist bedarf es auch dann, wenn die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und dem Handelsagenten auf einer neuen Vertragsbasis fortgesetzt wird, wie es etwa bei Kettenvertragsverhältnissen oder Umwandlung des Handelsagentenverhältnisses in einen Dienstvertrag der Fall ist.

Eine Verkürzung der einjährigen Verfallsfrist durch Parteienvereinbarung ist aufgrund ihres zwingenden Charakters unzulässig.

Zur Geltendmachung des Ausgleichsanspruches bedarf es darüber hinaus auch keiner Bezifferung desselben.

Wurde der Ausgleichsanspruch einmal geltend gemacht, so unterliegt er in weiterer Folge der gesetzlich normierten dreijährigen Verjährungsfrist.

Vom Entstehen des Ausgleichsanspruches bei rechtlichem Ende des Vertragsverhältnisses ist dessen Fälligkeit zu unterscheiden. Durch die Fälligkeit des Anspruches wird sowohl der Lauf der gesetzlichen Verzugszinsen ausgelöst als auch der Beginn der Verjährungsfrist. Der Ausgleichsanspruch ist erst dann fällig, wenn er fällig gestellt, also eingemahnt wird. Im Gegensatz zur Geltendmachung bedarf es zur Fälligkeitstellung einer genauen Bezifferung desselben. Anderes gilt jedoch für den Fall, dass dem Handelsagenten eine solche Bezifferung deshalb nicht möglich ist, weil der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Abrechnung nicht zeitgerecht nachkommt.

HINWEIS: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung obigen Mustertextes keine juristische Beratung ersetzt. Aufgrund der enormen Komplexität des Themas „Ausgleichsanspruch“ hat in diesem Zusammenhang stets eine einzelfallbezogene Beurteilung zu erfolgen!